

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht**

**Baden / Ministerium des Kultus und Unterrichts**

**Karlsruhe, 71.1933,1-10; 73.1935 - 80.1942; mehr nicht digitalisiert**

21.6.1935 (No. 13)

**urn:nbn:de:bsz:31-48277**

# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 21. Juni

1935

## Inhalt.

### I. Bekanntmachungen:

Errichtung von staatlichen Gesundheitsämtern.  
Beurlaubungen von Beamten, Behördenangestellten und Arbeitern für Zwecke der NSDAP.  
Sammlungen und sammlungsähnliche Veranstaltungen, außerschulische Veranstaltungen und sonstige Inanspruchnahme der Schulen.  
Straßen- und Hausammlungen und Verkauf von Abzeichen.  
Teilnahme von Lehrern an Ausgrabungen.

Obstbaukurs für Gartenbesitzer.  
Landesberatungsstelle für das volkstümliche Büchereiwesen.  
Verleihung von Stipendien aus der Joachim-Janus-Zustiftung zum Kleinspitälerefonds.  
Beaufsichtigung des altkatholischen Religionsunterrichts.  
II. Personalnachrichten.  
III. Stellenausschreiben.  
IV. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

### I. Bekanntmachungen.

Errichtung von staatlichen Gesundheitsämtern.

Aufgrund der §§ 1 und 11 des Reichsgesetzes zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen sind in Baden durch den Herrn Minister des Innern folgende staatliche Gesundheitsämter errichtet worden:

1. Gesundheitsamt **Bertheim** für die Amtsbezirke Bertheim und Tauberbischofsheim,
2. Gesundheitsamt **Buchen** für die Amtsbezirke Buchen und Adelsheim,
3. Gesundheitsamt **Mosbach** für den Amtsbezirk Mosbach,
4. Gesundheitsamt **Sinsheim** für den Amtsbezirk Sinsheim,
5. Gesundheitsamt **Heidelberg** für die Amtsbezirke Heidelberg und Wiesloch,
6. Gesundheitsamt **Mannheim** für die Amtsbezirke Mannheim und Weinheim,
7. Gesundheitsamt **Bruchsal** für die Amtsbezirke Bruchsal und Bretten,
8. Gesundheitsamt **Karlsruhe** (Am Stadtgarten 1) für die Amtsbezirke Karlsruhe und Ettlingen,
9. Gesundheitsamt **Pforzheim** für den Amtsbezirk Pforzheim,
10. Gesundheitsamt **Nastatt** für den Amtsbezirk Nastatt mit einer Nebenstelle in Baden-Baden, zuständig für das Stadtgebiet Baden-Baden und die Gemeinden Balg und Ebersteinburg,
11. Gesundheitsamt **Achern** für den Amtsbezirk Bühl, für folgende Gemeinden des Amtsbezirks Aehl: Grauelsbaum, Lichtenau, Scherzheim, Helmlingen, Muckenschopf, Memprechtshofen, Freistett, Rheinbischofsheim, Hausgerent, Diersheim, Holzhausen, Linz, Honau, Leutesheim, Auenheim, Zierolschhofen, Bodersweier und für folgende Gemeinden des Amtsbezirks Oberkirch: Ulm, Erlach und Haslach,
12. Gesundheitsamt **Offenburg** für die Amtsbezirke Offenburg, Wolfach, und für die restlichen Gemeinden der Amtsbezirke Aehl und Oberkirch,
13. Gesundheitsamt **Lahr** für den Amtsbezirk Lahr,
14. Gesundheitsamt **Emmendingen** für die Amtsbezirke Emmendingen und Waldkirch,
15. Gesundheitsamt **Freiburg** für die Amtsbezirke Freiburg, Staufen und Müllheim,
16. Gesundheitsamt **Lörrach** für die Amtsbezirke Lörrach und Schopfheim,
17. Gesundheitsamt **Villingen** für die Amtsbezirke Villingen und Donaueschingen,
18. Gesundheitsamt **Neustadt** für den Amtsbezirk Neustadt,
19. Gesundheitsamt **Konstanz** für die Amtsbezirke Konstanz und Engen,
20. Gesundheitsamt **Stodach** für die Amtsbezirke Stodach und Mefkirch,
21. Gesundheitsamt **Überlingen** für die Amtsbezirke Überlingen und Pfullendorf,



22. Gesundheitsamt Waldshut für die Amtsbezirke Waldshut und Säckingen.

Die bisher von den Bezirksärzten ausgeübten Dienstverrichtungen, insbesondere auch die Ausstellung von amtsärztlichen Gesundheitszeugnissen, sind auf die Gesundheitsämter übergegangen. Dienstliche Ersuchen sind ausschließlich an die Gesundheitsämter zu richten.

Karlsruhe, den 14. Juni 1935.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Im Auftrag:

Nr. A 10190

Dr. Fehrle

Beurlaubungen von Beamten, Behördenangestellten und Arbeitern für Zwecke der NSDAP.

An sämtliche unterstellte Dienststellen.

Die Bekanntmachung vom 21. Juni 1934 Nr. A. 15923 (Amtsblatt Seite 133/135) wird wie folgt geändert:

Anstelle der DZ. 3, erster Absatz, Satz 3 und 4 tritt:

„Angestellte und Arbeiter sind zu diesen Kursen gleichfalls unter Fortzahlung der vollen Bezüge zu beurlauben. Der Erholungsurlaub ist wie bei den Beamten zu kürzen.“

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. April 1935 in Kraft.

Karlsruhe, den 4. Juni 1935.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
In Vertretung  
Frank

Nr. A 9785

Sammlungen und sammlungsähnliche Veranstaltungen, außerschulische Veranstaltungen und sonstige Inanspruchnahme der Schulen.

An die unterstellten Schulbehörden und an die Leiter und Lehrer sämtlicher unterstellten Schulen einschließlich der privaten Schulen.

Nachstehend wird der Erlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 17. Mai 1935 — E III b Nr. 400, E II, E IV, E V, 1 — bekanntgegeben.

Zur Durchführung dieser Bestimmungen, die von allen Schulen genau zu beachten sind, wird angeordnet bzw. bemerkt:

Zu I a (1):

Zuständig zur Genehmigung von öffentlichen Sammlungen von Geld oder Sachspenden oder geldwerten Leistungen ist in Baden der Minister des Innern.

Öffentlich ist eine Sammlung oder sammlungsähnliche Veranstaltung, wenn sie sich an einen unbestimmten oder unbegrenzten oder an einen zwar begrenzten, aber nicht durch besondere Beziehung des Berufs, der persönlichen Bekanntschaft und anderer ähnlicher Begrenzungen fest abgeschlossenen Personenkreis wendet.

Öffentliche Sammlungen im Sinne des § 15 Ziffer 2 des Sammlungsgesetzes sind solche, die auf Anordnung und für den Bereich einer Kreispolizeibehörde (in Baden Bezirksamt) zur Steuerung eines durch unvorhergesehene Ereignisse herbeigeführten augenblicklichen Notstandes veranstaltet werden.

Zu I a (2) I e (2), II a (2):

Zuständig zur Erteilung der Genehmigungen ist in allen Fällen das Unterrichtsministerium.

Zu I b (2):

Die mit Bekanntmachung vom 9. April 1934 (Amtsblatt Seite 68/69) genehmigte Schulpfennigsammlung für das badische Jugendherbergswerk ist keine öffentliche Sammlung und ist auch weiterhin durchzuführen (vgl. hierzu auch Bekanntmachung vom 17. Juli 1934 — Amtsblatt Seite 140 —).

Zu II b:

Es wird auf die Bekanntmachung vom 8. September 1934, „Unterrichtsfilm und amtliche Bildstellen“, (Amtsblatt Seite 161/169) hingewiesen.

Die in den Jahren 1934 und 1935 in einzelnen Fällen ausnahmsweise erteilten Genehmigungen zu Vorführungen und Vorträgen in den Schulen, die im Hinblick auf den unterrichtlichen Wert dieser Darbietungen ausgesprochen worden sind, bleiben einstweilen in Kraft.

Karlsruhe, den 14. Juni 1935.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
In Vertretung  
Frank

Nr. B 17716

S. Allg. XV<sup>a</sup>  
B. Gen. XI<sup>r</sup>

Berlin, W 8, den 17. Mai 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

E III b Nr. 400, E II, E IV, E V, 1

Vielfache Klagen über fortschreitende Störung der Arbeit in den Schulen durch außerschulische Veranstaltungen und Beteiligung der Schulen an den verschiedensten Aufgaben und Zwecken, sowie über Belastung von Schule und Elternhaus durch Sammlungen, Heranziehung zum Verkauf von Abzeichen, Eintrittskarten, Losen u. dergl. haben mir Veranlassung gegeben, diesen Fragen meine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die angestellten Erhebungen in verschiedenen Gebieten und bei allen Schularten haben gezeigt, daß die vorgebrachten Beschwerden und Beforgnisse größtenteils berechtigt sind. So sehr die nationalsozialistische Schule dem Ziele zustrebt, in lebendigster Verbindung mit dem Leben der Nation und allem Zeitgeschehen von Bedeutung die Jugend als die kommenden Träger des deutschen Schicksals zu bilden und zu erziehen, so wenig wird dies Ziel erreicht durch ihren übermäßigen Einsatz für Tagesaufgaben, die ihren Blick zerstreut und ihr Kräfte nimmt, die sie für ihren in-



neren Aufbau braucht. Wahlos in der Zeit und planlos in der Folge auf die Schule einströmende Forderungen zerreißen die planmäßige Arbeit und verknapfen den Lebensraum der Schule, dessen sie als geistige Pflanz- und Pflegestätte bedarf, in einem Ausmaße, daß nicht mehr Zeit genug bleibt für die lebensnotwendigen Stoffe, auf deren Durcharbeitung der Staat zum völkischen Besten Wert legen muß.

Die gegen die Heranziehung der Schulen zu außerschulischen Zwecken bestehenden Bedenken gelten in verstärktem Maße für die Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen in den Schulen oder unter ihrer Mitwirkung. Der Wunsch, gerade durch die leicht zu gewinnende Schuljugend in einem größeren Kreise von Volksgenossen zu werben, liegt nahe. Es darf aber nicht übersehen werden, daß hierdurch in erster Linie die Kreise erfaßt werden, denen durch die Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder bereits besondere Aufwendungen entstehen. Eine zusätzliche Belastung dieser Volksgenossen steht in unmittelbarem Gegensatz zu den wiederholt betonten und in Verwirklichung begriffenen bevölkerungspolitischen Absichten der Reichsregierung. Es kommt hinzu, daß die wirtschaftliche Lage vielen Volksgenossen diese Ausgaben nicht gestattet. Es ist pädagogisch falsch und fördert außerdem nicht den Gedanken der Volksgemeinschaft, wenn die Kinder dieser Volksgenossen bei Sammlungen und sonstigen Veranstaltungen, die mit Kosten verbunden sind, zurückstehen müssen. Die neue Schule ist durchaus in der Lage, mit den ihr gemäßen Mitteln zur Opferbereitschaft zu erziehen, ohne Eltern und Schüler dauernd mit Geldforderungen zu belasten.

Aus diesen Erwägungen heraus sehe ich mich veranlaßt, mit Wirkung vom Schuljahr 1935 ab für alle Schulen meines Geschäftsbereiches folgendes zu bestimmen:

### I.

#### Sammlungen und sammlungsähnliche Veranstaltungen.

a) (1) Öffentliche Sammlungen und sammlungsähnliche Veranstaltungen im Sinne des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) bedürfen je nach ihrer Art und ihrem Umfange der Genehmigung des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern, der Regierungspräsidenten in Preußen (für Berlin des Polizeipräsidenten) oder der ihnen entsprechenden, vom Reichs- und Preussischen Minister des Innern bestimmten Behörden in den anderen Ländern. Die außerpreussischen Genehmigungsbehörden sind in dem Runderlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 14. Dezember 1934 — V W 6000 a/1.12. — über den Vollzug des Sammlungsgesetzes (veröffentlicht im Ministerialblatt für die Preussische innere Verwaltung 1934

S. 1531) näher bezeichnet. Öffentliche Sammlungen und sammlungsähnliche Veranstaltungen, die von der NSDAP, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden durchgeführt werden, bedürfen der Genehmigung des Reichsschatzmeisters der NSDAP. Für die Durchführung der vorgenannten Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen und der in dem § 15 Ziff. 2 des Sammlungsgesetzes bezeichneten Sammlungen innerhalb der Schulen ist außerdem noch die besondere Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde erforderlich. Dies gilt auch für Sammlungen und sammlungsähnliche Veranstaltungen, die den Bestimmungen des Sammlungsgesetzes nicht unterliegen, weil sie nicht öffentlich durchgeführt werden.

(2) Zuständig für die Genehmigung von Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen in den Schulen ist, soweit diese sich auf einen bestimmten Ort oder Regierungsbezirk in Preußen oder einen entsprechenden Verwaltungsbezirk in den anderen Ländern beschränken, die Schulaufsichtsbehörde dieses Bezirks (in Preußen: Oberpräsident, Abteilung für Höheres Schulwesen, und Regierungspräsident, die sich, falls beide beteiligt sind, vor Erteilung der Genehmigung ins Benehmen setzen), bei Veranstaltungen über einen solchen Bezirk hinaus, die Landesunterrichtsbehörde; wo bisher die Landesunterrichtsbehörde für die Genehmigung von Sammlungen jeder Art allein zuständig war, behält es dabei sein Bewenden. Die Genehmigung von Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen, die über das Gebiet eines Landes hinausgehen, erfolgt durch mich.

(3) Die Genehmigung ist nur in Ausnahmefällen zu erteilen. Sie ist zu versagen, wenn die Genehmigung der im Abschnitt a) (1) dieses Erlasses genannten Genehmigungsbehörden oder des Reichsschatzmeisters der NSDAP. nicht vorliegt. Sie ist ferner zu versagen, wenn die Erziehungsberechtigten durch die gleiche Sammlung bereits anderweitig erfaßt werden.

b) (1) Die Erhebung des Vermittelbeitrages für den Unterrichtsfilm ist — wie ich wiederholt betone — keine Sammlung innerhalb der Schule und fällt daher nicht unter diese Bestimmungen.

(2) Das gleiche gilt für die Einziehung von Beiträgen und Gebühren, die für besondere schulische Aufgaben, z. B. Schülerunfallversicherung, schulärztliche Versorgung u. dergl., als für alle Schüler verbindlich angeordnet oder genehmigt sind.

c) Als Sammlung im Sinne dieser Bestimmungen ist es nicht anzusehen, wenn innerhalb einer einzelnen Schule oder Klasse

gelegentlich für einen bestimmten Zweck, z. B. für Krankspenden für verstorbene Lehrer oder Schüler, gesammelt wird. Jedoch bedürfen derartige Sammlungen in jedem einzelnen Falle der Genehmigung des Schulleiters.



d) In Einzelfällen sollen Mitgliedsbeiträge für Verbände und Vereinigungen, Bezugsgebühren für Zeitschriften u. dergl. in den Schulen eingezogen worden sein. Ich weise darauf hin, daß für die Schule als solche keine Veranlassung besteht, sich hieran zu beteiligen oder gar eine Verantwortung für den ordnungsmäßigen und rechtzeitigen Eingang dieser Beträge zu übernehmen. Es wird unter sagt, diese Beträge während des Unterrichts einzusammeln; es muß vielmehr von Lehrern und Schülern, die in diesen Vereinigungen und Verbänden mitarbeiten, so viel Opfersinn und Idealismus erwartet werden, daß sie die hierfür erforderliche Zeit außerhalb der Unterrichtsstunden aufwenden.

e) (1) Die Mitwirkung von Schullindern an öffentlichen Sammlungen und sammlungszähligen Veranstaltungen — auch soweit sie gemäß § 15 Ziffer 2 bis 4 des Gesetzes vom 5. November 1934 nicht unter die Genehmigungspflicht fallen — außerhalb der Schulen bedarf der Genehmigung, sofern eine Beteiligung oder Vermittlung der Schule beansprucht wird.

(2) Für die Zuständigkeit zur Erteilung einer solchen Genehmigung gilt das unter Ziff. a) Abs. 2 Gesagte.

(3) Die Genehmigung einer Sammlung setzt voraus, daß die Jugendlichen Sammelbüchsen erhalten, deren Verschluß und sonstige Beschaffenheit Veruntreuungen ausschließt. Eine Beteiligung an Sammlungen und sammlungszähligen Veranstaltungen während der Schulzeit hat zu unterbleiben.

(4) Im übrigen verweise ich auf die besonderen Vorschriften in § 8 der Durchführungsverordnung zum Sammlungsgesetz vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) und in dem Runderlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom gleichen Tage (MBlB. S. 1531), wonach bei Sammlungen Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren nur zu Sammlungen auf öffentlichen Plätzen und Straßen und nur bis zum Eintritt der Dunkelheit verwendet werden dürfen und der Veranstalter zu verpflichten ist, die Jugendlichen jeweils zu zweien sammeln zu lassen und für ihre ausreichende Beaufsichtigung zu sorgen. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Sammlungen, die einer besonderen Genehmigung durch die zuständige Behörde nicht bedürfen.

## II.

### Außerschulische Veranstaltungen.

a) (1) Veranstaltungen dritter Personen oder Stellen für die Schule, wie z. B. Vorträge, Vorfürungen, Rezitationen u. dergl., die innerhalb der Schule stattfinden sollen, bedürfen der Genehmigung, sofern sie nicht von der Reichsregierung oder

einer obersten Reichsbehörde im Einvernehmen mit mir ausgehen.

(2) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist die oberste Unterrichtsbehörde des Landes, die die Entscheidung der nachgeordneten Schulaufsichtsbehörde überlassen kann, sofern sich die Veranstaltung von vornherein auf einen bestimmten Bezirk oder Ort beschränkt. Für Preußen übertrage ich sie insoweit auf die Herren Oberpräsidenten, Abteilungen für Höheres Schulwesen, und die Herren Regierungspräsidenten, die sich vor Erteilung der Genehmigung ins Benehmen setzen, wenn beide beteiligt sind.

(3) Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein besonderer unterrichtlicher Wert der Veranstaltung anzuerkennen ist.

(4) Die Erteilung einer solchen Genehmigung schließt nicht den Anspruch des Veranstalters ein, nunmehr an jeder Schule auch ohne weiteres zugelassen zu werden. Dies ist dem Veranstalter bei Erteilung der Genehmigung, ausdrücklich zu eröffnen. Der Schulleiter ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die Durchführung einer genehmigten Veranstaltung abzulehnen, wenn sie sich in den Rahmen der Unterrichtsarbeit seiner Schule nicht einfügt oder die Schule sonst schon anderweit stark in Anspruch genommen ist.

b) Hinsichtlich der Film- und Bildvorfürungen verweise ich auf die Sonderregelung in dem Runderlaß vom 26. Juni 1934 — RK 5020 U II — (ZMBl. S. 195), die auch weiterhin in Kraft bleibt.

c) Der Besuch von Veranstaltungen dritter Personen oder Stellen außerhalb der Schule, wie z. B. von Theatern, Ausstellungen usw. ist, sofern Eintrittsgeld erhoben wird, grundsätzlich freiwillig. Jeder unmittelbare oder mittelbare Druck auf die Schüler zur Teilnahme ist untersagt. Der Besuch solcher Veranstaltungen während der Schulzeit ist unzulässig.

## III.

### Sonstige Inanspruchnahme der Schulen.

a) Eine Bekanntgabe von Empfehlungen und Werbungen, z. B. zum Bezug von Zeitschriften, Ankauf von Kalendern, Dosen, Besuch von Veranstaltungen usw. — auch soweit sie amtlich erfolgt sind — während der Unterrichtsstunden ist verboten. Es wird dem pflichtmäßigen Ermessen der Schulleiter anheimgestellt, ob sie durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt zu machen sind. Die Herumgabe von Zeichnungslisten u. dergl. ist nicht gestattet. Es ist verboten, in einer Form zu empfehlen, die den Anschein eines amtlichen oder halbamtlichen Zwanges erwecken könnte.

b) Der Vertrieb und Verkauf von Abzeichen, Kalendern, Dosen, Eintrittskarten und anderen Gegen-



ständen in den Schulen ist untersagt. Veranstalter sind unter Hinweis auf diese Anordnung zurückzuweisen. Die Schulleiter sind verpflichtet, etwaige Übertritte dritter Personen oder Stellen unverzüglich der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu melden.

#### K u s t

##### Straßen- und Hausammlung und Verkauf von Abzeichen.

An die Leiter und Lehrer sämtlicher Schulen.

Der Herr Reichsschatzmeister hat im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister des Innern der Hitler-Jugend die Genehmigung erteilt, zu Gunsten ihrer Aufgaben im ganzen Reichsgebiet am 6. und 7. Juli 1935 Straßen- und Hausfassammlungen durch den Verkauf von Abzeichen zu veranstalten. Die Fassammlungen laufen als Parallelfassammlungen zu denen des Reichsverbandes für Deutsche Jugendherbergen.

Es wird ausnahmsweise genehmigt, daß diese Fassammlung auch in den Schulen durchgeführt wird und daß sich die Schüler und Schülerinnen auch außerhalb der Schule daran beteiligen. Der Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 17. Mai 1935 — E III b 400, E II, E IV, E V 1 — (vergl. Bekanntmachung vom 14. Juni 1935 Nr. B. 17716, Amtsblatt S. 94) ist genauestens zu beachten. Gegen die Benützung von Fassammelheftchen bestehen keine Bedenken.

Karlsruhe, den 14. Juni 1935.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. B 20626  
Im Auftrag  
Dr. F e h r l e

##### Teilnahme von Lehrern an Ausgrabungen.

Unter Oberleitung des staatlichen Oberspflegers für Ur- und Frühgeschichte Professor Dr. Kraft und unter der örtlichen Leitung des Lehramtsassessors Dr. Ederle finden am Alemannischen Friedhof in Mengen bei Freiburg Mitte August bis Mitte Oktober d. J. Ausgrabungen statt. Es besteht Gelegenheit für Lehrer aller Schulgattungen, sich in einem dreiwöchigen Ausbildungsengang an der Grabung zu beteiligen und dadurch in die Methoden der ur- und frühgeschichtlichen Forschungsarbeit eingeführt zu werden. An den aufeinanderfolgenden dreiwöchigen Lehrgängen können jeweils 1 bis 2 Mitarbeiter teilnehmen. Sie erhalten Reiseflosterersatz und freie Station. Voraussetzung der Teilnahme ist körperliche Eignung; Farbenblindheit macht zur Teilnahme ungeeignet.

Meldungen sind an das Unterrichtsministerium zu richten. Die Auswahl der zuzulassenden Kurs-

teilnehmer wird durch das Unterrichtsministerium vorgenommen.

Karlsruhe, den 31. Mai 1935.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. E 3816  
Im Vertretung  
F r a n k

##### Obstbaukurs für Gartenbesitzer.

An der staatlichen Landwirtschaftsschule Augustenberg wird in der Zeit vom 1.—6. Juli d. J. ein Obstbaukurs für Lehrer, Beamte und Gartenbesitzer abgehalten. Die Kursgebühr beträgt 5 RM. Kost und Wohnung ist im Internat der Schule zu 1,80 RM für den Tag erhältlich.

Anfragen und Anmeldungen sind an die Staatliche Landwirtschaftsschule Augustenberg, Post Gröbgingen, bei Karlsruhe, zu richten.

Zuschüsse können mangels verfügbarer Mittel nicht bewilligt werden.

Karlsruhe, den 17. Juni 1935.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Im Auftrag  
Nr. B 20745  
Dr. F e h r l e

##### Landesberatungsstelle für das vollstümliche Büchereiwesen.

Die Neuordnung des vollstümlichen Büchereiwesens durch das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung steht bevor. Im Rahmen dieser Neuordnung ist die Einrichtung von staatlichen Landesberatungsstellen für das vollstümliche Büchereiwesen vorgesehen. Bis zum Erlaß der vorgesehenen reichsrechtlichen Richtlinien habe ich einstweilen der von dem Gau Schulungsamt der NSDAP. eingerichteten Landesberatungsstelle für das vollstümliche Büchereiwesen staatlicherseits den Auftrag übertragen, den Um- und Ausbau des Volksbüchereiwesens einschl. der ländlichen Volksschulbüchereien, bei diesen im Einvernehmen mit den Kreis- und Stadtschulämtern, vorzubereiten und vorbehaltlich der endgültigen staatlichen Regelung des vollstümlichen Büchereiwesens einstweilen durchzuführen.

Karlsruhe, den 6. Juni 1935.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. E 4421  
Dr. W a c k e r

##### Verleihung von Stipendien aus der Joachim-Janus-Zustiftung zum Kleinspitäliefonds.

Aus der Joachim Janus-Zustiftung zum Kleinspitäliefonds Konstanz sind für die Rechnungsjahre 1933, 1934 und 1935 insgesamt 5 Stipendien zu je 120.— RM zu vergeben.



Genußberechtigt sind Schüler der Gymnasien, welche die Quarta zurückgelegt und die ernste Absicht haben, katholische Theologie zu studieren, sowie Studierende der katholischen Theologie. Angehörige der Stadt Konstanz sind vom Stiftungsgenuß ausgeschlossen.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Anschluß von Zeugnissen über Befähigung, Studiengang und sittliches Verhalten binnen 3 Wochen bei dem Verwaltungsrat der Distriktsstiftungen in Konstanz einzureichen.

Karlsruhe, den 29. Mai 1935.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. B 16992 In Vertretung  
Frank

Beaufsichtigung des altkatholischen Religions-  
unterrichts.

Durch Entschließung des Bischofs Erwin Kreuzer in Bonn vom 25. Mai 1935 sind zu Prüfungsbevollmächtigten für den altkatholischen Religionsunterricht in den badischen Schulen Synodalpräsident Dr. Otto Steinwachs in Mannheim für den Bezirk I (Unter- und Mittelbaden) und Stadtpfarrer Paul Heuschen in Konstanz für den Bezirk II (Oberbaden) ernannt worden.

Karlsruhe, den 4. Juni 1935.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. B 17958 In Vertretung  
Frank

## II. Personalmeldungen.

Ernannt:

Professor Dr. Karl Banse low an der Universität Gießen zum ordentlichen Professor für Waldbau an der Universität Freiburg. — Verwaltungsinспекtor Philipp Kilschling an der Staatlich Chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt in Karlsruhe zum Verwaltungsoberinspektor.

Verteilt in gleicher Eigenschaft:

Die Hauptlehrer: Karl Euth in Kirnbach nach Pforzheim — Adolf Friedel in Odenheim nach Forst — Othmar Henn in Mannheim nach Baden-Baden — Josef Kaspar in Müllen nach Überlingen a. N., A. Konstanz — Eugen Knopf in Hohenjachsen nach Weinheim — Karl Krauth in Mannheim nach Bruchsal — August Philipp in Resselried nach Vietingen, A. Konstanz — Gustav Ramsperger in Heiligenberg nach Markdorf — August Romacker in Eisingen nach Durmersheim — Georg Schärtlein in Brigach nach Pforzheim — Richard Späh in Billafingen nach Worbliingen — Wilhelm Tschan in Griesheim nach Reichenbach, A. Offenburg. — Fortbildungsschulhauptlehrer Paul Hillenbrand in Lauf nach Weingarten.

Verteilt:

Kommissarischer Oberlehrer Mathias Hofmann in Grafenhausen als Hauptlehrer nach Oberkirch. — Hauptlehrer Gottlieb Hug in Steinenstadt nach Brombach, A. Lörrach.

Zurückgenommen:

Die Versetzung des Hauptlehrers Adam Reimuth in Adersbach nach Weinheim.

Gestorben:

Hauptlehrer i. R. Gotthard Dischinger in Baden-Baden am 3. Mai 1935. — Hauptlehrer Walter Joos in Hilzingen am 6. Juni 1935. — Professor Dr. Hanns Heiß an der Universität Freiburg am 31. Mai 1935. — Studienrat Julius Knecht an der Friedrich List-Handelschule in Mannheim am 1. Juni 1935.

## III. Stellenausschreiben.

An Grund- und Hauptschulen:

1. Allgemein:

Oberlehrerstelle in Urloffen, A. Offenburg.

2. Für Lehrer katholischen Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Mauchen, A. Waldshut — Munzingen, A. Freiburg — Oberwühl, A. Waldshut — Schluttenbach, A. Ettlingen.

3. Für Lehrer evangelischen Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Broggingen, A. Emmendingen — Freistett, A. Rehl — Schweigern, A. Tauberbischofsheim (wiederholt).

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Zurückgenommen:

das Ausschreiben der kath. Hauptlehrerstelle in Reicholzheim, A. Wertheim (Amtsblatt S. 81) und der evang. Hauptlehrerstelle in Adersbach, A. Sinsheim (Amtsblatt Seite 54).

## IV. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

A. Allgemein:

In der Sammlung „Bausteine für den neuzeitlichen Unterricht“, herausgeg. von Karl Gärtner, Ministerialrat im badischen Unterrichtsministerium, ist im Verlag J. Volke in Karlsruhe erschienen:

Walter-Weber, Der Physikunterricht, 1. Heft, 3. Teil, 2,50 M.

Der Weltkrieg gegen das deutsche Volk 1914—1918. Aus Darstellungen und Quellen zusammengestellt von Dr. Hans Bursch. Band 7 aus Hirts Deutsche Sammlung, sachkundliche Abt. Verl. Ferd. Hirt, Breslau. Geh. 1 M.

Schmidt, Der Werdegang des Deutschen Volkes. Schulwandkarte mit Text. Verl. Justus Perthes, Gotha. Preis für deutsche Schulen 45 M.

B. Für die Lehrer:

„Die Schule im Dienste des Luftschutzes“, herausgeg. vom Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht. Ein kurzer Bildbericht und ein Wegweiser für Schulluftschutzreferenten und -Obmänner. Birkel Verlag, Berlin.

Im Verlag Moriz Diesterweg, Frankfurt a. M. sind erschienen:

B. Stuckart, Nationalsozialistische Rechtserziehung 1935.

A. Dörner, Mathematik im Dienste der nationalpolitischen Erziehung mit Anwendungsbeispielen aus Volkswissenschaft, Geländekunde und Naturwissenschaft. 1935.